

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 15. Oktober 1996

180. Stück

555. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs
556. Kundmachung: Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste
557. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll und Fakultativprotokoll
558. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
559. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird
560. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
561. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen
562. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
563. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung nach Rn. 2010 des ADR über die Freistellung selbstentzündlicher Stoffe der Klasse 4.2 von den Vorschriften der Anlage A, wenn sie in bestimmten Verpackungsgrößen transportiert werden
564. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995
(NR: GP XX RV 106 AB 242 S. 36. BR: AB 5258 S. 616.)
565. Internationales Kaffee-Übereinkommen von 1994
(NR: GP XX RV 100 AB 241 S. 36. BR: AB 5257 S. 616.)

555. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (BGBl. Nr. 429/1924, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 289/1993) gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Vranitzky

556. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich rückwirkend mit 1. Jänner 1993 an die Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste (BGBl. Nr. 430/1924, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 131/1993) gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Slowakei	28. Mai 1993
Tschechische Republik	9. Februar 1996

Vranitzky

557. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll und Fakultativprotokoll

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich rückwirkend mit 1. Jänner 1993 an das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll und Fakultativprotokoll (BGBl. Nr. 347/1931, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 510/1982) gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Slowakei (Protokoll und Fakultativ- protokoll)	28. Mai 1993
Tschechische Republik (Protokoll)	9. Februar 1996

Vranitzky

558. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Russischen Föderation haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 112/1995) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an den Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Algerien	12. Jänner 1995
Andorra	25. Juni 1996
Argentinien	10. Februar 1995
Chile	25. Mai 1995
Eritrea	16. März 1995
Komoren	4. Oktober 1995
Marshallinseln	30. Jänner 1995
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	12. April 1995
Föderierte Staaten von Mikronesien	14. April 1995
Monaco	13. März 1995
Palau	14. April 1995
Tadschikistan	17. Jänner 1995
Vanuatu	24. August 1995
Vereinigte Arabische Emirate	26. September 1995

Vranitzky

559. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird (BGBl. Nr. 531/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 934/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Äthiopien	11. Oktober 1994
Bulgarien	18. Juli 1996

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Estland	5. Juli 1996
Gambia	23. April 1996
Guinea-Bissau	27. Oktober 1995
Jemen	25. März 1996
Kirgisistan	7. Oktober 1994
Mali	31. Oktober 1995
Mauritius	12. Dezember 1994
Moldova	15. Februar 1995
Russische Föderation	3. Juni 1996
Sao Tomé und Príncipe	20. Juni 1996
Schweiz	22. April 1996
Swasiland	18. Oktober 1995
Turkmenistan	21. Februar 1996
Usbekistan	24. August 1995

Vranitzky

560. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 291/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 538/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Kasachstan	4. April 1994
Tadschikistan	9. März 1994
Usbekistan	17. Jänner 1995

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat die Slowakei am 5. April 1994 gemäß Art. 46 Abs. 2 die Art „A“ als Gefahrenzeichen und die Art „B,2“ als Haltezeichen notifiziert.

Ferner haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt teilweise zurückgezogen:

Bulgarien *) am 6. Mai 1994 zu Art. 44

Finnland **) am 5. September 1995, jedoch nur Punkt 3.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 291/1982

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 37/1986

Vranitzky

561. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Finnland am 5. September 1995 seinen anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt *) zum Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 130/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 540/1994), mit Wirksamkeit vom 19. März 1996 ergänzt:

„Da Finnland vor der Sperrlinie die Verwendung einer Gefahrenwarnlinie, die auch in der Farbe Gelb ist, eingeführt hat, erklärt es, daß sich der Vorbehalt auch auf die Gefahrenwarnlinie erstreckt.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 39/1986

Vranitzky

562. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Rumänien am 23. August 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 394/1996) hinterlegt.

Vranitzky

563. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung nach Rn. 2010 des ADR über die Freistellung selbstentzündlicher Stoffe der Klasse 4.2 von den Vorschriften der Anlage A, wenn sie in bestimmten Verpackungsgrößen transportiert werden

Die Vereinbarung nach Rn. 2010 des ADR über die Freistellung selbstentzündlicher Stoffe der Klasse 4.2 von den Vorschriften der Anlage A, wenn sie in den bestimmten Verpackungsgrößen transportiert werden (BGBl. Nr. 111/1996) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

ADR-Vertragspartei:	Datum der Unterzeichnung:
Dänemark	21. März 1996
Italien	22. April 1996
Portugal	23. Mai 1996
Schweden	8. Mai 1996
Schweiz	22. Jänner 1996
Slowakei	16. Jänner 1996

Vranitzky

564. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 wird genehmigt und
2. im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 B-VG ist die englische, französische, russische und spanische Fassung des Übereinkommens sowie die Übersetzung ins Deutsche dadurch kundzumachen, daß diese im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 28. August 1996 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen ist für Österreich mit 28. August 1996 in Kraft getreten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs haben folgende weitere Staaten bzw. Organisationen das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten:

Australien, Dänemark, Deutschland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Irland, Japan, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben folgende Staaten die provisorische Anwendung des Übereinkommens gemäß seinem Art. XIX erklärt:

Argentinien, Belgien, Frankreich und Norwegen.

Vranitzky

565. Internationales Kaffee-Übereinkommen von 1994

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 wird genehmigt und
2. im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG sind die authentischen Texte samt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Beschluß des Rates 94/570/EG vom 18. Juli 1994) kundgemachten vorliegenden deutschen Übersetzung dadurch kundzumachen, daß diese im Bundesministerium

für wirtschaftliche Angelegenheiten während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 28. August 1996 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 41 Abs. 2 für Österreich mit 28. August 1996 in Kraft getreten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs haben folgende weitere Staaten bzw. Organisationen das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten:

Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bolivien, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Dänemark (ohne Färöer-Inseln und Grönland), Deutschland, Ecuador, El Salvador, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Malawi, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Papua-Neuguinea, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Vereinigte Republik Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Vereinigtes Königreich (einschließlich Jersey und St. Helena), Zaire, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben folgende Staaten die provisorische Anwendung des Übereinkommens gemäß seinem Art. 26 erklärt:

Belgien, Guatemala, Luxemburg, Madagaskar und Paraguay.

Vranitzky